

# Fahreignung bei Epilepsie

Matthias Bacher  
Oberarzt  
Epilepsiezentrum Kork  
Erwachsenenklinik



# Gibt es Unfälle durch Anfälle?

Ja, es gibt sie, aber wie häufig sind sie tatsächlich?

Nur 0,3% aller Unfälle sollen durch epileptische Anfälle bedingt sein.

Die Dauer des Fahrverbots (3, 6 oder 12 Monate) hat keinen Einfluss auf die Häufigkeit anfallsbedingter Unfälle (USA)

Also alles halb so schlimm ?

# **Allgemeine Rechtsgrundlage: FeV**

Einzelheiten regeln die

## **Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung**

Fassung **November 2009** (bzgl Epilepsie)

Herausgeber: Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST)

## Fahrzeuge Gruppe 1

- A,A1,M :            motorisierte Zweiräder
- B, BE:             Fahrzeuge bis 3,5 t ,  
•                        auch mit Anhänger / Wohnwagen
- L, T:                landwirtschaftliche Traktoren,  
                         **Stapler** bzgl. ihrer Verwendung im öffentlichen Verkehrsraum  
                         (Die BG-Leitlinien für den betrieblichen Einsatz sind strenger!!)
- S:                    Squads, vierrädrige Kleinkraftfahrzeuge bis  
                         45km/h

Grauzone **Mofa**: Das Mofa (bis 25 km/h, kein Führerschein, sondern lediglich Prüfbescheinigung erforderlich) wird von den Leitlinien nicht ausdrücklich erfasst.

**Elektrorollstuhl**: keine Fahrerlaubnispflicht

# Fahrzeuge Gruppe 2

Führerscheinklassen C und D, also:

- LKW ab 3,5 t
  - Bus
- gewerbliche Personenbeförderung

„Wer epileptische Anfälle erleidet, ist nicht in der Lage, den Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden....

.....solange ein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven besteht.“

## „Gelegenheitsanfall“

(akuter symptomatischer Anfall, „provozierter Anfall“)

akute Hirnerkrankung, Alkohol- oder Tranquilizer-Entzug,  
Unterzuckerung, Hirnverletzung, „**ausgeprägter** Schlafentzug“

## Epilepsie

durch Umstände ausgelöster Anfall bei Epilepsie

(oft ebenfalls als provoziertes Anfall bezeichnet)

Medikamentenvergessen oder –Absetzen, Schlafmangel, Alkohol,  
Fieber, manche Medikamente

## Regeln für Gruppe 1 / **erster Anfall (1)**

**Gelegenheitsanfall**

→ **3 Monate** Fahrsperrre.....

.....wenn die anfallsaulösenden Bedingungen nicht mehr gegeben sind oder sicher vermieden werden können.



## Regeln für Gruppe 1 / **erster Anfall (2)**

**Unprovoked** erster Anfall, d.h. kein Gelegenheitsanfall

→ **6 Monate** Fahrsperr...

....aber nur, wenn keine Hinweise darauf bestehen, dass es der erste Anfall einer Epilepsie war.

## Regeln für Gruppe 1 / **Epilepsie (1)**

wiederholt aufgetretene Anfälle

oder

erster Anfall **und** Hinweise auf beginnende Epilepsie  
(EEG, Kernspin)

→ **1 Jahr** Fahrsperr

(Um dann wieder fahren zu dürfen, muss das EEG nicht unbedingt „sauber“ sein)

## Regeln für Gruppe 1 / **Epilepsie (2)**

### Sonderregeln

**keine Fahrsperr**e bei

ausschließlich **schlafgebundenen Anfällen** in den letzten 3  
Jahren

**einfach-fokalen Anfälle** ohne Bewusstseinsstörung und  
ohne motorische oder andere Behinderung des Führens  
eines Kraftfahrzeugs

Regeln für Gruppe 1  
**einzelner Anfall nach langjähriger Anfallsfreiheit**

nicht durch Umstände hervorgerufen  
in der Regel **6 Monate** Fahrsperrre

durch Umstände hervorgerufen  
**3 Monate** Fahrsperrre, wenn diese Umstände  
vermieden werden können.

Regeln für Gruppe 1  
**Absetzen der Medikamente bei Anfallsfreiheit**

Fahrsperre für die **Dauer des Absetzens des letzten Medikaments und die ersten 3 Monate danach**

## Regeln für Gruppe 1

Zunächst **jährliche** Kontrolluntersuchungen

Später größere Abstände möglich

Regeln für Gruppe 1  
**Ausnahmen, die man nicht machen darf**

Fahrsperre nur morgens, bei Aufwachbindung der Anfälle

Beschränkung des Fahrens auf kurze Strecken oder  
innerörtlichen Verkehr

Fahren nur in Begleitung einer weiteren Person

Fahren nur dann, wenn man sich wohl fühlt, ausreichend  
geschlafen hat, am Vorabend keine Alkohol getrunken  
hat, man sich sicher ist dass kein Anfall kommt, wenn  
man seine Periode nicht hat .....

Regeln für Gruppe 1  
**Worüber sich die Leitlinien ausschweigen**

Wie gründlich nach Absencen suchen ?  
Ist bei der Möglichkeit, dass Absencen bestehen könnten,  
ein Langzeit-EEG erforderlich?

Fahrsperre bei Juveniler myoklonischer Epilepsie ?



## Regeln für Gruppe 2

### **Grundregel**

Fahreignung nur dann gegeben, wenn ....

**.....keine antiepileptischen Medikamente eingenommen  
werden**

## Regeln für Gruppe 2 / **Erster Anfall (1)**

**Gelegenheitsanfall**

→ **6 Monate** Fahrsperrre.....

.....wenn die anfallsaulösenden Bedingungen nicht mehr gegeben sind oder sicher vermieden werden können.

## Regeln für Gruppe 2 / **Erster Anfall (2)**

unprovoked first seizure (i.e. no provoked seizure)

→ **2 Jahre** Fahrsperrung...

....but only if there are no indications that it was the first seizure of an epilepsy.

## Regeln für Gruppe 2 / **Epilepsie**

wiederholte Anfälle aufgetreten

oder

erster Anfall **und** Hinweise auf beginnende Epilepsie

→ **dauerhafte** Fahrsperr

Ausnahme: 5 Jahre Anfallsfreiheit ohne antiepileptische  
Behandlung

## Regeln für Gruppe 2

Zunächst **jährliche** Kontrolluntersuchungen

Später größere Abstände möglich

# **Begleitende Erkrankungen und Faktoren**

Antiepileptische Medikamente

Geistige Einschränkungen

Motorische Behinderung

# Beratung

Wer darf beraten ? Jeder Arzt (er darf nicht nur, er **muss, wegen der  
Arzthaftung**)

Wann? Bei jeder Behandlung eines Epilepsiepatienten

Wie? In der Sprechstunde, mündlich, keine besondere Form  
erforderlich, handschriftliche Dokumentation in der Patientenakte  
genügt

Im Regelfall keine Unterschrift des Patienten

Keine Benachrichtigung von Behörden

Keine Abgabe des Führerscheins

# Folgen von unerlaubtem Fahren

Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre, allein schon wegen der Gefährdung anderer durch das unerlaubte Fahren (§ 315c Stgb)

Im Falle eines Unfalls

Ein Unfall durch Anfall bei bestehendem Fahrverbot ist **fahrlässig**



Keine Leistungen der Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung  
Eventuell Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung



# Begutachtung 1

**Wann?** Nach Aufforderung durch die  
Führerscheinbehörde

**Wer** darf begutachten?

Im Regelfall ein Facharzt mit verkehrsmedizinischer  
Qualifikation.

(außerdem: Arzt des Gesundheitsamts, Arbeitsmediziner,  
Rechtsmediziner, Arzt an einer Begutachtungsstelle für  
Fahreignung)

Der Begutachter soll nicht gleichzeitig der behandelnde  
Arzt sein

## **Begutachtung 2**

**Wer ist Auftraggeber und Rechnungsempfänger ?**

Der Betroffene selbst

**Kann man das Gutachten umgehen?**

Nur durch freiwilligen Verzicht auf die Fahrerlaubnis

**Was passiert, wenn man das Gutachten nicht vorlegt?**

Entzug der Fahrerlaubnis

**Gibt es eine Möglichkeit, bei ungünstigem Gutachten den Einzug des Führerscheins zu verhindern ?**

Nein

Du hast keine Chance, nutze sie !

# Achtung Falle!

Wenn der eingezogene Führerschein  
**innerhalb von zwei Jahren**  
nicht wieder zuerkannt werden kann, verfällt  
er endgültig und muss neu gemacht  
werden.

## Hilfen bei nicht gegebener Fahreignung (1)

### **Kraftfahrzeughilfe durch den zuständigen Reha-Träger**

(i. a. Zuschuss zu Taxikosten)

wird trotz Rechtsanspruch (§ 34,7 SGB IX) nur widerwillig  
und zögernd zugestanden

#### Voraussetzungen:

Man kann nicht von anderen Personen gefahren werden

Öffentliche Verkehrsmittel sind nicht vorhanden oder  
wegen der Länge der Reisezeit unzumutbar

# Hilfen bei nicht gegebener Fahreignung (2)

## Arbeitsassistenz

Rechtsanspruch nach § 102 (4) SGB IX

Über das Integrationsamt.

Wird dann gewährt, wenn die Person zur Erfüllung von Teilbereichen ihrer Tätigkeit Hilfe braucht, aber den das Beschäftigungsverhältnis prägenden Kernbereich Ihrer Tätigkeit selbständig erledigen kann.